

## Grundsätzliches

### Wer ist Stoffbesitzer?

Stoffbesitzer sind natürliche Personen,

- die kein eigenes Brenngerät besitzen,
- die angemeldeten Rohstoffe selbst gewonnen haben und
- mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei auf eigene Rechnung und Gefahr max. 50 l/a Alkohol gewinnen oder gewinnen lassen.

### Selbstgewonnene Rohstoffe

Es sind Stoffe, die vom Stoffbesitzer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet (z. B. Obst) oder von ihm oder seinem Beauftragten gesammelt (z. B. wildwachsende Beeren und Wurzeln) oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind (z. B. Wein, Weintrester, Weinhefe).

In einem gemeinsamen Haushalt darf nur eine Person, in der Regel der Haushaltsvorstand als Stoffbesitzer auftreten. Ist eine Person im Haushalt Brennereibesitzer ist es einer weiteren Person nicht möglich als Stoffbesitzer aufzutreten.

Eine aus Familienmitgliedern bestehende Erbengemeinschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GdB), die Grundstücke bewirtschaftet, darf als Stoffbesitzer auftreten. Die Mitglieder der Gemeinschaft oder Gesellschaft müssen der Zollverwaltung ein Mitglied benennen und dieser darf dann als Stoffbesitzer der im Betrieb gewonnenen Obststoffe auftreten.

## Ihr Ansprechpartner

### Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Andrea Westenthanner  
Geschäftsführung

Werkstraße 16  
84513 Töging

Telefon: (08631) 1858-61  
Fax: (08631) 1858-19

info@obstbraende-bayern.de



## Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

### Stoffbesitzerbrennen



### Leitfaden und Hilfestellung im Umgang mit Stoffbesitzern und deren Rohstoffen

# Wie kann das Stoffbesitzerbrennen ordnungsgemäß durchgeführt werden?

## Braucht man einen Vertrag?

Zwischen dem Stoffbesitzer und dem Brenner dürfen keine Unklarheit herrschen, über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis.

Mit der Abgabe der Abfindungsanmeldung tritt der Stoffbesitzer in die Rechte und Pflichten eines Abfindungsbrenners ein. Die Durchschrift der Abfindungsanmeldung oder eine Kopie ist bis zum Ende des angemeldeten Betriebs in der Abfindungsbrennerei bereitzuhalten und aufzubewahren.

Aus gutem Grund empfehlen wir zwischen dem Brenner und dem Stoffbesitzer schriftliche Vereinbarungen zu treffen, die klare Verhältnisse schaffen über

- ✓ die Art und Menge des Rohstoffs, ob
  - das Obst von gepachteten oder eigenen Grundstücken ist, also - selbstgewonnen -,
  - welche Obstsorten eingemaischt sind (weil z.B. bei einem Gemisch von Pflaumen und Zwetschgen der höhere Ausbeutesatz für Zwetschgen gilt),
  - die richtige Menge angegeben ist.
- ✓ den Brennerlohn und einer evtl. Verrechnung dessen

Vereinbarungen, die Zweifel darüber aufkommen lassen, wer Besitzer (Eigentümer) des Materials ist, das im Stoffbesitzerbrennverfahren verarbeitet werden soll, sind unbedingt zu vermeiden.

Ein sog. Vorschieben von Stoffbesitzern stellt eine Erschleichung von steuerrechtlichen Vergünstigungen dar und es besteht der Vorwurf der Steuerhinterziehung.

## Dies führt zum Verlust der Abfindung!

Der Verdacht, dass Stoffbesitzer vorgeschoben wurden, besteht, wenn

- a) der Stoffbesitzer den Sinn und Zweck der Abfindungsanmeldung sowie seine rechtlichen Pflichten (z.B. Erklärungspflicht, Zahlungspflicht für die Branntweinsteuer) und Rechte (z.B. steuerfreie Überausbeute) überhaupt nicht kennt
- b) dem Stoffbesitzer eine etwaige steuerfreie Überausbeute verschwiegen wird
- c) der Brennereibesitzer den Stoffbesitzer die Abfindungsanmeldung b l a n k o unterschreiben lässt (z.B. mit der Begründung, er brauche die Unterschrift, um das Obst brennen zu dürfen)
- d) nicht der Stoffbesitzer, sondern der Brennereibesitzer das Risiko einer geringeren oder höheren Alkoholausbeute übernommen hat

Letzteres ist z.B. der Fall, wenn der Stoffbesitzer vom Brennereibesitzer im Voraus für die angelieferten Rohstoffe eine bestimmte Menge Alkohol/Destillat oder einen bestimmten Preis genannt erhält, und die Alkoholmenge oder der Preis nach der angelieferten Rohstoffmenge berechnet wird (z.B. € 6,-- für einen Zentner Äpfel).

Das wäre Kauf durch Tausch und schließt das Brennen auf Stoffbesitzer aus.

Ein Brennerlohn muss vereinbart worden sein. Dieser kann aber z.B. mit der Überausbeute verrechnet werden.

Der Brenner darf keine eigenen Rohstoffe auf den Stoffbesitzers anmelden um dessen Kontingent von 50 IA auszuschöpfen.

Die Obststoffe des Stoffbesitzers dürfen nicht mit den Obststoffen anderer Personen (andere Stoffbesitzer oder Brenner) vermischt werden, sie sind getrennt zu lagern und zu verarbeiten.

## Informationen und Formulare

Um das Stoffbesitzerbrennverfahren ordnungsgemäß zu regeln und durchzuführen empfehlen wir mind. folgende Unterlagen:

- 1222 – Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer
- Unseren Vertragsentwurf „Vereinbarungen Stoffbesitzerbrennverfahren“
- 1221 – Anmeldeformular Stoffbesitzer  
Dies ist eine Steuererklärung und muss vom Stoffbesitzer selber unterschrieben werden. Er kann niemanden „im Auftrag“ unterschreiben lassen.

Den Vertragsentwurf und die Formulare können sie bei der Geschäftsführung des Südostbayerischen Brennerverbandes anfordern (siehe Ansprechpartner), oder sich von der Homepage des Verbandes herunterladen. [www.obstbraende-bayern.de/service](http://www.obstbraende-bayern.de/service)

## kleines Rechenbeispiel:

Anzahl	Art	Kosten
100 kg	Äpfel Ausbeute 3,6 l Alkohol (IA) Steuersatz 10,22 €/IA	+ 36,79 €
100 kg	Fass bereitstellen, Einmaischen Maischezusätze (Hefe, Säure, Pektin)	+ 15,00 €
3 Std	Destillation/Brennzeit inkl. Heizmaterial/Wasser, Stundensatz z.B. 20 €	+ 60,00 €
Zwischensumme		111,79 €
abzgl.	Vorlauf/Nachlaufanteil Wenn Stoffbesitzer nicht haben will	- 15,00 €
<b>Gesamtbetrag Brennen</b>		<b>96,79 €</b>

Das Einstellen auf Trinkstärke sollte extra berechnet werden